

**Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 4/2009**  
**vom 30.04.2009**

**Inkrafttreten: 01.04.2009**

**5. Änderungssatzung**  
**über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder**  
**und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Weyhausen**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 30.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Weyhausen vom 15.06.1983, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.09.1985, durch die 2. Änderungssatzung vom 05.10.1988, durch die 3. Änderungssatzung vom 21.06.1999 sowie durch die 4. Änderungssatzung vom 11.05.2004 erhält in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 folgende Fassung:

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1. Der Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,-- € als Ratsherr.
2. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,-- €.
3. Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder für Rats-, Ausschuss und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 15,-- € pro Sitzung; der Ausschussvorsitzende, der den Vorsitz tatsächlich führt, 20,-- € pro Sitzung.
4. Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld um 5,-- €.
5. Es wird im Jahr für höchstens 10 Fraktionssitzungen Sitzungsgeld gezahlt.
6. Über Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, sowie Fraktionen, ist der Nachweis durch eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste zu erbringen.

**§ 3**

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden/Gemeindedirektor	550,-- €
b) an den stellv. Gemeindedirektor/Verwaltungsvertreter	40,-- €
c) an die Beigeordneten	35,-- €
d) an die Fraktionsvorsitzenden	20,-- €
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen auf sich, so sind die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 aufeinander anzurechnen.

## § 4

### Fahrkosten

1. Für Fahrkosten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges folgende Pauschalsätze im Monat gezahlt:

a) an den 1. und 2. Vertreter des Ratsvorsitzenden	5,-- €
b) an die Fraktionsvorsitzenden	5,-- €
c) an die übrigen Ratsmitglieder	5,-- €
2. Der Ratsvorsitzende erhält für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Fahrkostenpauschale von monatlich 85,-- €.

## § 5

### Verdienstaufschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag (Arbeitsstunden), soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsherrentätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen.  
Außer für Schichtarbeiter wird der Verdienstaufschlag nur in der Zeit 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr je Werktag gezahlt.  
In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
3. Der Entschädigungsanspruch wird auf monatlich 40 Stunden begrenzt; dieses gilt auch für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen.
4. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15,-- € je Stunde begrenzt.
5. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird (Abs. 4 gilt entsprechend).
6. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 11,-- € erhalten.

## § 6

### Auslagen

1. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 5,-- € im Monat begrenzt.
2. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

## II.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.04.2009 in Kraft.

Weyhausen, den 30.03.2009

Ranta  
Bürgermeister

(L. S.)